

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über die Erbringung von Leistungen zwischen der Inno-Project GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Louven, Kleinewefersstraße 1, 47803 Krefeld (im Folgenden: „Inno-Project“), und ihren Kunden. Es werden keine Verträge mit Verbrauchern abgeschlossen.
2. Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
3. Mit der Beauftragung gelten diese AGB als angenommen. Abweichungen von diesen Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Inno-Project ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden.
4. Die Bezeichnung „Auftrag“ umfasst das Vertragsverhältnis unmaßgeblich des entsprechenden Vertragstyps. Die Inno-Project schuldet dabei die Hauptleistung gegenüber dem Kunden. Der Kunde schuldet der Inno-Project die Zahlung der Vergütung.
5. Inno-Project behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich bei Neuabschlüssen von Verträgen bzw. Neubeauftragungen ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Nach dieser richtet sich der Leistungsumfang sowie die Vergütung. Der Auftrag wird von der Inno-Project nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen, ausgeführt.
2. Insoweit Inno-Project ein Angebot zum Vertragsabschluss unterbreitet, kann der Kunde dieses binnen 14 Tagen schriftlich annehmen. Eine spätere Annahme stellt ein neues Angebot seitens des Kunden dar, welches schriftlich durch Inno-Project angenommen werden muss. Sofern nicht anders gekennzeichnet, z. B. mit einer verbindlichen Annahmefrist, sind Angebote und telefonische Auskünfte von Inno-Project unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien kommt grundsätzlich nur mittels schriftlicher Erklärungen zustande.

§ 3 Liefer-/Leistungsfrist und Liefer-/Leistungsstermine

1. Eine Frist beginnt - bzw. ein Termin wird erst verbindlich - mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu

beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Liefer-/Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefer-/Leistungsgegenstand die Inno-Project verlassen hat.

3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich oder ein Liefer-/Leistungstermin verschiebt sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse sowie Höherer Gewalt, die außerhalb des Willens der Inno-Project liegen, z. B. Betriebsstörungen - insbesondere bei Betriebsschließungen oder Veranstaltungsuntersagungen aufgrund behördlicher Anordnungen - soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefer-/Leistungsgegenstand von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Solche Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden schnellstmöglich mitgeteilt.

4. Für Liefer-/Leistungsverzögerungen aufgrund einer oder mehrerer Pflichtverletzungen zur Mitwirkung des Kunden kann die Inno-Project nicht haftbar gemacht werden.

5. Teillieferungen/-leistungen sind innerhalb der von der Inno-Project angegebenen Liefer-/Leistungsfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch/ die Nutzung daraus nicht ergeben.

6. Wird ein ggf. vereinbarter Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten, so kann der Kunde Rechte wegen Lieferverzugs nur geltend machen, wenn Inno-Project eine angemessene Nachfrist von 2 Wochen eingeräumt wurde und diese verstrichen ist.

§ 4 Leistungsumfang und Vergütung

1. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Inno-Project bestimmt. Bei Änderungen und Ergänzungswünschen des Kunden können sich vereinbarte Termine im angemessenen Umfang verschieben. Entstehen der Inno-Project durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden zusätzliche Aufwendungen, werden diese zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet. Installations- und Konfigurationsleistungen sind, soweit nicht explizit vereinbart, nicht vom Leistungsumfang umfasst.

2. Der Inno-Project ist es gestattet, Schutzrechte für die durchgeführte Leistung anzumelden. Ohne vertragliche Vereinbarung besteht jedoch keine grundsätzliche Pflicht zur Anmeldung gegenüber dem Kunden. Auch wenn die Leistungen der Inno-Project nicht schutzfähig oder auch eintragungsfähig sind, gelten sie als vertragsmäßig ausgeführt.

3. Die Inno-Project behält sich vor, ihr übertragene Aufgaben auch von sachverständigen Dritten ausführen zu lassen. Die Ablehnung eines Dritten durch den Kunden ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig. Eine Beauftragung von Dritten erfolgt in der Regel auf Namen und auf Rechnung von Inno-Project.

Soweit für die Erfüllung des Auftrags Berufsträger mit besonderer staatlicher Zulassung (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o. ä.) erforderlich sind, erfolgt eine Beauftragung ausschließlich durch den Kunden. Dem Kunden steht es frei, sich von der Inno-Project geeignete Berufsträger empfehlen zu lassen oder selbst entsprechende Personen einzuschalten. Eine rechtliche Beratung übernimmt die Inno-Project in keinem Fall. Ggf. erstellte Inhalte sind stets durch den Kunden selbst rechtlich zu überprüfen. Die Erfüllung von Aufbewahrungs- und Nachweispflichten gegenüber Dritten obliegt allein dem Kunden.

4. Haben die Parteien einen Dienstvertrag abgeschlossen, z. B. über Beratungsleistungen oder IT-Dienstleistungen, ist der Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer unabhängigen und weisungsfreien Leistung durch Inno-Project und nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses.

5. Bei Beratungsleistungen bereiten die Beratungsberichte, Reporte und Empfehlungen der Inno-Project die unternehmerischen Entscheidungen des Kunden nur vor und können diese nicht ersetzen. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Umsetzung der von der Inno-Project getätigten Empfehlungen. Beratungsleistungen werden grundsätzlich in schriftlicher Form dokumentiert. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

6. Ist Inno-Project zur Erbringung ihrer Leistungen auf Infrastrukturen angewiesen, die von Dritten betrieben werden und auf die Inno-Project keinen Einfluss hat, haftet Inno-Project nicht, wenn es in diesem Rahmen zu Störungen oder Beeinträchtigungen kommt, die ihre Ursache außerhalb des Einflussbereiches von Inno-Project haben, insbesondere Störungen des Internets, Wartungsarbeiten, Aktualisierungen/Updates der Server oder der laufenden Software oder durch höhere Gewalt.

7. Sofern nicht abweichend vereinbart, gewährleistet Inno-Project eine Verfügbarkeit ihrer über das Internet angebotenen Dienste und Leistungen von 98,0 % im Jahr. Verfügbarkeit ist gegeben, wenn die Server und Dienste im Wesentlichen betriebsbereit sind. Als Störungen des Betriebes gelten nicht die folgenden Umstände:

- Unterbrechungen der Erreichbarkeit durch Störungen im Bereich Dritter, auf die Inno-Project keinen Einfluss hat
- Unterbrechungen durch Höhere Gewalt
- kurzfristige Unterbrechungen des Betriebes, die erforderlich sind, um konkrete Gefährdungen durch einen möglichen Missbrauch durch Dritte (sog. Exploits) vorzubeugen oder zu verhindern (z. B. durch Updates)

8. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der eingesetzten Technik führen die Drittanbieter regelmäßig Wartungs- und Servicearbeiten durch. Soweit mit diesen Arbeiten Ausfälle der Leistungen verbunden sind, wird der Drittanbieter diese nach Möglichkeit in Zeiten mit üblicherweise geringer Nachfrage legen.

9. Um ein hohes Sicherheitsniveau zu halten, werden regelmäßig Software-Updates eingespielt. Hierdurch kann sich der Umfang und die Ausgestaltung der von Inno-Project erbrachten Leistungen ändern. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch auch Änderungen an vom Kunden hinterlegten Inhalten bzw. vom Kunden installierten Anwendungen erforderlich werden. Soweit möglich, wird Inno-Project den Kunden hierauf zuvor hinweisen. Sollte eine solche System-Aktualisierung für den Kunden unzumutbare Änderungen erforderlich machen, kann dieser den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die für die Leistungen zu zahlende Vergütung wird, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine vorausbezahlte oder bereits fällige Vergütung wird auch bei Nichtnutzung des Services innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht rückerstattet bzw. gutgeschrieben.

2. Alle fälligen Beträge werden von Inno-Project gemäß der vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung vom vereinbarten Konto nach Rechnungsstellung abgebucht. Die

Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Monatszeitraumes, jeweils im Voraus. Alle Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

3. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Serviceerbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

4. Verzugszinsen werden bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn die Inno-Project eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Der Anspruch der Inno-Project aus § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

5. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Inno-Project nicht anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

6. Kommt es durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, zu Verzögerungen durch die Inno-Project, ist die Vergütung trotzdem so zu zahlen als wären die Leistungen durch die Inno-Project vertragsgemäß ausgeführt worden.

7. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann Inno-Project den entsprechenden Dienst sperren. Eine Sperrung führt in einem solchen Fall nicht zum Fortfall der Zahlungsverpflichtung des Kunden. Inno-Project kann im Fall einer berechtigten Sperrung wegen Zahlungsverzugs die Entsperrung von der Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 20,00 EUR zzgl. MwSt. abhängig machen.

8. Inno-Project kann für unberechtigte Rücklastschriften Bearbeitungsentgelte in Höhe von 10,00 EUR zzgl. MwSt. geltend machen.

9. Weitere Aufwendungen, wie z. B. Fremdleistungen oder Kost und Logis, die nicht im Angebot eingepreist sind, sind nur durch den Kunden zu vergüten, insoweit diese vorab durch den Kunden freigegeben wurden.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Soweit nicht anders vereinbart, werden Verträge zwischen den Parteien grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 6 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

4. Ein wichtiger Grund für Inno-Project liegt insbesondere vor, wenn der Kunde (1) die Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht leistet, (2) gegen die Markenrechte der Inno-Project oder eines mit ihr verbundener Unternehmen verstößt, (3) den Servicegegenstand für die Verarbeitung, Speicherung und Verbreitung verbotener Inhalte benutzt, oder (4) der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde benennt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf Verlangen der Inno-Project einen festen Ansprechpartner. Dieser steht der Inno-Project während der gesamten Projektdauer sowohl kurzfristig als auch verbindlich für Fragen und Entscheidungen zur Verfügung und wirkt bei der Festlegung der Berichtswege zwischen den Parteien und gegebenenfalls weiteren Partnern mit.
2. Der Kunde unterstützt die Inno-Project bei der Leistungserfüllung. Im Besonderen zählt dazu die Zurverfügungstellung sämtlicher Materialien (z. B. Betriebshandbücher, technische Dokumentationen und sonstige Unterlagen), Zugänge usw. soweit vereinbart, erforderlich oder nützlich. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche essenzielle Informationen bereits bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mitzuteilen. Ebenso teilt er der Inno-Project die Erfahrungen und Besonderheiten seiner Systeme und deren Betrieb mit, mit dem Ziel, die leistenden Einheiten bei Inno-Project in die Lage zu versetzen, wesentliche Punkte der Kundensystemlandschaft zu kennen und hierauf bei Bedarf besondere Aufmerksamkeit lenken zu können. Der Kunde ist ebenso für die Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
3. Der Kunde übersendet der Inno-Project alle für die Auftragsrealisierung erforderlichen Materialien auf schnellstem Weg. Inno-Project präferiert die Zurverfügungstellung in digitaler Form. Der Kunde versichert an sämtlichen Materialien die erforderlichen Rechte zur Weiterverwendung zu halten.
4. Der Kunde ermöglicht der Inno-Project die Installation technischer Einrichtungen (Hardware/Software), wenn und soweit dies für die Nutzung der Leistungen von Inno-Project erforderlich ist und die Installationen nicht vereinbarungsgemäß durch den Kunden selbst vorgenommen werden.
5. Der Kunde stellt, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, alle erforderlichen und mit dem Servicegegenstand kompatiblen Virtualisierungs-, Betriebssystem-, Datenbank- und sonstigen Produktlizenzen zur Verfügung und unterhält mit den Lizenzgebern entsprechende Software-Wartungsverträge für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Dies beinhaltet ein ausreichend dimensioniertes Netzwerk, insbesondere die Einrichtung eines VPN, der die Informationsübertragung sicherstellt.
6. Der Kunde wird Inno-Project über jede Änderung an dem Leistungsgegenstand, der Systemumgebung und andere wesentliche Umstände unverzüglich in Textform hinweisen.
7. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er von der Inno-Project schriftlich darauf hingewiesen. In diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend der Wartezeit bezüglich der zu erwartenden Mitwirkung. Sollte der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und daraus Leerlaufzeiten bei der Inno-Project resultieren, wird pro Tag Wartezeit eine pauschale Vergütung in Höhe der vereinbarten Stundensätze in Rechnung gestellt.
8. Die pauschale Vergütung für eine Wartezeit fällt ebenfalls an, falls übermittelte Informationen durch den Kunden nicht der Richtigkeit entsprechen und somit Verzögerungen entstehen. Bei zusätzlich notwendigen Arbeiten, welche aus falsch übermittelten Informationen resultieren, wird entsprechend der hier vereinbarten Stundensätze abgerechnet.
9. Weitere Mitwirkungspflichten können sich in dem Arbeitsprozess entwickeln und werden zwischen dem Kunden und der Inno-Project abgestimmt sowie dokumentiert.

10. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für die regelmäßige Datensicherung im erforderlichen Umfang und angemessener zeitlicher Routine selbst verantwortlich. Der Kunde hat, soweit nicht anders vereinbart, vor Beginn der Arbeiten an den datenverarbeitenden Geräten eine Datensicherung durchzuführen. Inno-Project empfiehlt dem Kunden, regelmäßig selbst oder auf Basis gesonderter Beauftragung einen Test zur Datenwiederherstellung aus den Backups durchzuführen.
11. Bei aller Sorgfalt sind Fehlfunktionen an technischen Einrichtungen dennoch möglich. Sollte der Kunde eine solche Fehlfunktion am Leistungsgegenstand feststellen, wird er Inno-Project umgehend und mit aussagekräftigen Informationen auf die Fehlfunktion hinweisen.
12. Die Kommunikationskosten bei Vorort-Services (z. B. E-Mail, Telefon) trägt der Kunde selbst.
13. Der Kunde wird jegliche ihm übergebenen Codes zur Identifizierung und Nutzererkennung streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Im Fall eines Verlusts wird der Kunde Inno-Project hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde erkennt die von Inno-Project aufgezeichneten Vorgangs- und Verbindungslogs als verbindlich an.
14. Der Kunde ist selbst verantwortlich für sichere Unterbringung des Leistungsgegenstandes in seinen Geschäftsräumen sowie die Sicherung seiner Systeme, Daten und Applikationen, soweit dies nicht ausdrücklich im Servicevertrag als Leistung der Inno-Project vereinbart ist.

§ 8 Technische Änderungen

1. Der Kunde darf Änderungen an seinen Anwendungen grundsätzlich nur so vornehmen, dass sich solche Änderungen nicht auf die vereinbarten Leistungsmerkmale, wie z. B. Verfügbarkeit und Performance auswirken. Soweit dadurch für Inno-Project ein zusätzlicher Aufwand entsteht, z. B. durch notwendige Hardware-Erweiterungen, gehen die Mehraufwendungen zu Lasten des Kunden. Die Inno-Project ist vor Durchführung von Änderungen zu informieren.
2. Inno-Project ist ferner berechtigt, Änderungen an der IT-Infrastruktur vorzunehmen, wenn es der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt dient. Dadurch entstehende Mehraufwände gehen zu Lasten des Kunden.

§ 9 Abnahme und Annahme der Leistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, wenn sie nicht ausdrücklich verweigert wird. Bei gravierenden Abweichungen wird die Inno-Project diese in angemessener Zeit beseitigen und den Liefer-/Leistungsgegenstand zur erneuten Abnahme vorbringen. Satz 1 und Satz 2 gelten ebenso bei ggf. vereinbarten Zwischenabnahmen. In jedem Fall gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand nutzt oder bezahlt.
2. Nach Abnahme der Leistung durch den Kunden sind alle Gewährleistungsansprüche für Mängel ausgeschlossen, die er bei Abnahme kannte oder hätte erkennen müssen bzw. fahrlässig nicht kannte, es sei denn, er behält sich für den von ihm bestimmten Mangel das Recht zur Beseitigung vor. Bei erfolgten Zwischenabnahmen ist der Kunde zudem verpflichtet, etwaigen Mehraufwand der Inno-Project zu vergüten, insoweit Änderungen durchgeführt werden müssen, die auf Fehlern beruhen, die bei der Zwischenabnahme durch den Kunden hätten erkannt werden müssen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von 7 Tagen anzunehmen, wenn er nicht unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert ist. Der Gefahrenübergang erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Bleibt der Kunde mit Annahme des Leistungsgegenstandes länger als 7 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist die Inno-Project nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung der Vergütung nicht im Stande ist.

§ 10 Urheberrechtliche Nutzungsrechte/ Leistungsschutzrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Kunde für den jeweiligen Verwendungszweck die nicht ausschließlichen erforderlichen Nutzungsrechte der von der Inno-Project gelieferten Leistungen für die Laufzeit des Vertrages oder zumindest für 12 Monate nach Abnahme. Die Nutzungsrechte sind örtlich unbegrenzt. Für Änderungen des Nutzungsumfanges, Änderungen des von der Inno-Project angefertigten Werkes, Weiterübertragungen der Nutzung, die Lizenzierungen der Arbeiten der Inno-Project, Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung, die nicht von der vereinbarten Nutzung umfasst ist, ist grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung der Inno-Project einzuholen. Solch einer Zustimmung bedarf auch jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Teilen des Werkes der Inno-Project oder von Leistungen, die die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.

2. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) von Werken, die nicht durch die Inno-Project erstellt wurden, oder die Zustimmung Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) werden durch die Inno-Project, soweit erforderlich, im Namen und für Rechnung des Kunden eingeholt, insoweit diese von der Inno-Project selbst in die Leistungen eingebracht werden. Dies erfolgt in dem Umfang, der für die vereinbarten Arbeiten zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlich ist. Insoweit andere Werke von dem Kunden der Inno-Project zur Auftragsdurchführung übergeben werden, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) oder Zustimmung Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) von dem Kunden einzuholen.

3. Soweit zur Leistungserbringung Software Dritter genutzt wird (Embedded Systems, Betriebssystem, Middleware, Remote Access usw.), gelten für die jeweilige Nutzung die rechtlichen Regelungen, die der jeweilige Hersteller oder Lieferant dieser Software dafür vorschreibt. Die konkreten Bedingungen sind im jeweiligen Servicevertrag als Link zitiert oder als Anhang beigefügt. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die Nutzungsbedingungen, die der Hersteller für die jeweilige Software vorsieht. Sollten sich diese Bedingungen während der Laufzeit eines Servicevertrags ändern, gelten die jeweils aktuellen Bedingungen.

4. Der Kunde hat die Kontrollpflicht, dass alle notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie besondere Zustimmungen aus dem vorangegangenen Punkt Nr. 2 ausreichend eingeholt wurden. Eventuelle Nachforderungen nach §§ 32, 32 a UrhG, beziehungsweise Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Die Inno-Project behält sich vor, die von ihr erstellten Arbeiten zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen. Die Inno-Project ist berechtigt, diese Befugnis auf Dritte zu übertragen.

6. Jegliche Nutzungsrechte für Entwürfe und Arbeiten, die vom Kunden abgelehnt oder nicht ausgeführt wurden, bleiben bei der Inno-Project. Dies gilt auch für Leistungen der Inno-Project, die nicht von besonderen Schutzrechten umfasst werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Vorbehalt von Nutzungsrechten

1. Die Inno-Project behält sich das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte der Leistung bis zur Zahlung vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Inno-Project nach Mahnung zur Rücknahme der Leistung, soweit möglich, berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bzw. des Vorbehaltes der Nutzungsrechte sowie die Pfändung von Liefergegenständen durch die Inno-Project ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen, sofern dies nicht von der Inno-Project ausdrücklich erklärt wird.

4. Der Kunde kann die Leistung weiterveräußern. Im Zuge solcher Weiterveräußerung werden zum jeweiligen Zeitpunkt alle aus diesen Weiterveräußerungen entstandenen Forderungen in Höhe der zwischen Inno-Project und Kunden vereinbarten Vergütung inklusive Mehrwertsteuer an die Inno-Project abgetreten. Eine Be-, Ver- oder Weiterverarbeitung der Leistungsgegenstände durch den Kunden hat keine Wirkung auf diese Abtretung. Das Recht zur Einziehung dieser Forderung haben der Kunde sowie die Inno-Project gleichermaßen. Die Inno-Project verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Sollte dies jedoch der Fall sein, hat der Kunde die Abtretung der Forderung den Dritten bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die der Abtretung nötigen Unterlagen der Inno-Project auszuhändigen.

5. Werden die Leistungsgegenstände mit anderen, die nicht im Eigentum/Nutzungsrecht der Inno-Project stehen, untrennbar vermischt, so erwirbt die Inno-Project das Miteigentum an der neuen Sache um das Verhältnis des Wertes der Leistungsgegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die Inno-Project.

6. Der Kunde darf die Leistungsgegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde der Inno-Project unverzüglich Mitteilung zu machen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der Inno-Project erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum/ die Nutzungsrechte der Inno-Project hinzuweisen.

§ 12 Gewährleistung für den Verkauf von Hardware und Software

1. Inno-Project gewährleistet, dass die Vertragsleistung frei von Mängeln ist. Die Mangelfreiheit bestimmt sich nach der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung. Inno-Project und der Kunde sind sich darüber einig, dass in den Leistungsbeschreibungen und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen der Hard- und Software keine Garantien oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag der Lieferung, bzw. mit der Bereitstellung der Zugriffsrechte auf die Software. Während der Gewährleistungsfrist auftretende

Mängel hat der Kunde der Inno-Project unverzüglich schriftlich zu melden. Mängel an der Software sind reproduzierbar und nachvollziehbar zu melden.

3. Inno-Project erbringt die Nacherfüllung bei Sachmängeln nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Inno-Project stehen drei Versuche wegen desselben Mangels zu. Als Nacherfüllung gilt auch die Bereitstellung einer Umgehungslösung.

4. Inno-Project erbringt die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln nach eigener Wahl durch Verschaffung von Nutzungsrechten an der Vertragsleistung oder durch Lieferung einer rechtmangelfreien geänderten Vertragsleistung. Für den Fall, dass die Nacherfüllung für Inno-Project nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag nach Erstattung der gezogenen Nutzungen rückabzuwickeln. Die Gewähr für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von Rechten Dritter gilt jedoch nur für Deutschland.

5. Nehmen Dritte den Kunden wegen Rechtsmängeln in Anspruch, ist Inno-Project unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde ermächtigt Inno-Project bzw. den Hersteller, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Inno-Project bzw. der Hersteller sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit Inno-Project ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit der Zustimmung von Inno-Project vor.

6. Hat der Kunde Inno-Project wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Inno-Project nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde Inno-Project den entstandenen Aufwand zu ersetzen, soweit er hätte erkennen können, dass der Mangel nicht durch Inno-Project verursacht wurde.

7. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Inno-Project die Vertragsleistung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind.

8. Die Lieferung der Dokumentation in englischer Sprache ist zulässig. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist. Dies begründet keinen Mangel.

9. Für Standardsoftware und Hardware von Herstellern übernimmt Inno-Project die Gewährleistung nur in dem Rahmen, wie der Hersteller diese gemäß seinen Bedingungen gegenüber Inno-Project übernimmt. Die Beschaffenheit richtet sich nach den jeweils geltenden Produktbeschreibungen und Nutzungsbedingungen des Dritten, über die sich der Kunde vor Vertragsschluss informiert hat.

§ 13 Gewährleistung, Haftung

1. Mängelgewährleistungsansprüche kann der Kunde im Zeitraum von 1 Jahr nach Abnahme des Leistungsgegenstandes geltend machen.

2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Inno-Project nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften.

3. Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

4. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Inno-Project nur durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. bei Vorliegen von Verzug oder Unmöglichkeit.
5. Die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit, aus Delikten sowie aus Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur bei Schäden, die vorhersehbar und typisch sind, jedoch begrenzt auf maximal 30 % der Vergütung für die schadensverursachende Leistung und darüber hinaus auf maximal 100.000 EUR pro Schadensfall, insgesamt begrenzt auf 250.000 EUR aus dem betroffenen Vertrag.
6. Die vorangegangenen Bestimmungen Nr. 2-5 gelten auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Inno-Project.
7. Die Haftung der Inno-Project für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ausfallzeiten, Vermögensschäden, Datenverlust oder Datenbeschädigung, ist ausgeschlossen.
8. Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
7. Bei Fällen von Arglist, Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach Garantie oder dem Produkthaftungsgesetz finden die Haftungsbeschränkungen, die Verjährungsbegrenzung sowie die gekürzte Gewährleistung keine Anwendung.

§ 14 Haftungsausschluss

1. Die Inno-Project ist nicht verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, die rechtliche Zulässigkeit vereinbarter Leistungen zu kontrollieren. Wird die Inno-Project mit solch einer Kontrolle beauftragt, hat der Kunde die daraus resultierenden Gebühren und Kosten der Inno-Project und Dritter zu tragen, wenn nicht anders vereinbart.
2. Die in der vereinbarten Arbeit eventuell enthaltenen Sachaussagen des Kunden über Produkte und Leistungen, die von ihm vor- oder freigegeben wurden, muss die Inno-Project nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen.
3. Vor Herausgabe werden die von der Inno-Project gefertigten Entwürfe dem Kunden eingereicht, damit ihm die Möglichkeit zur Kontrolle gegeben ist. Gibt der Kunde diese Entwürfe frei, wird die Pflicht zur Einhaltung der Richtigkeit von Text, Ton, Bild und Inhalt auf ihn übertragen.

§ 15 Schadensersatz

1. Wenn durch Irrtümer, Schreib-, Rechen- und Übermittlungsfehler in den durch den Kunden vorgelegten Unterlagen, Grafiken und Plänen die Inno-Project Arbeiten ausbessern, neu durchführen muss oder sich Arbeitsvorgänge verzögern, hat der Kunde den dabei entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern er ihn zu vertreten hat.
2. Sind diese Fehler vom Kunden unverschuldet, ist die Inno-Project zur Anfechtung berechtigt. Aus solch einer Anfechtung erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz als Folge der Anfechtung.
3. Bei Annahmeverzug des Kunden oder etwaigen Mitwirkungspflichtverletzungen kann die Inno-Project Ersatz für den insoweit entstandenen Schaden und Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende Ansprüche sind davon nicht betroffen.

4. Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, ist er verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Darüber hinaus kann die Inno-Project, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 v. H. der vereinbarten Vergütung für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 16 Verschwiegenheit

1. Insoweit Inno-Project Zugang zu Informationen hat, die von dem Kunden als vertraulich und proprietär behandelt werden, z. B. das Bestehen und die Bedingungen dieses Vertrages, Geschäftsgeheimnisse, Technologien und Informationen zu Geschäftsabläufen und Strategien, Kunden und Preisen, Marketing, Finanzen, Sourcing, Personal oder Betrieb von dem Kunden, verbundene Unternehmen, Lieferanten oder Kunden, jeweils in gesprochener, schriftlicher, gedruckter, elektronischer oder in anderer Form oder Medium (zusammen: „Vertrauliche Informationen“), hat sie hierüber eine Verschwiegenheitspflicht.

Inno-Project erklärt sich damit einverstanden, alle geheimen Informationen streng vertraulich zu behandeln und keine vertraulichen Informationen weiterzugeben oder sie ganz oder teilweise an Dritte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Kunden, weiterzugeben sowie keine vertraulichen Informationen zu verwenden, die nicht in der Leistungserbringung nötig sind. Inno-Project muss dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn sie Kenntnis von dem Verlust oder der Offenlegung vertraulicher Informationen hat.

2. Vertrauliche Informationen sind nicht solche,

(A) die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, außer durch die Verletzung der Inno-Project dieser Vereinbarung; oder

(B) die der Inno-Project von einem Dritten mitgeteilt werden, der in Bezug auf diese Informationen keine Geheimhaltungspflichten hat.

3. Es besteht kein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung, insoweit es durch ein Gesetz oder gemäß einer gültigen Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer berechtigten Behörde erforderlich ist, vertrauliche Informationen offenzulegen. Dies gilt nur, insoweit die Offenlegung nur in einem solchen Umfang erfolgt, wie sie durch ein solches Gesetz, eine Verordnung oder einen Auftrag gefordert ist. Inno-Project erklärt sich damit einverstanden, dass eine solche Anordnung innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen nach Erhalt der Anordnung dem Kunden schriftlich angezeigt wird, jedoch in jedem Fall vor der Offenlegung, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Verfügung, nach alleinigem Ermessen anzufechten oder die Vertraulichkeit zu schützen.

§ 17 Datenschutz

1. Die Parteien erheben personenbezogene Daten des jeweils anderen zum Zweck der Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, außer es besteht eine gesetzliche Frist oder ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle

personenbezogenen Daten des Betroffenen ist möglich. Zudem hat der Betroffene das Recht auf Datenübertragung, Löschung, Berichtigung, Einschränkung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Entsprechende Fragen und Anträge kann der Betroffene direkt an den entsprechenden Vertragspartner richten. Der Betroffene hat zudem das Recht, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitungsprozesse des entsprechenden Vertragspartners gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen.

2. Insoweit Inno-Project für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, verpflichten sich die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 26 DSGVO gesondert zu vereinbaren.

§ 18 Herausgabe von Unterlagen

Inno-Project verpflichtet sich bei Beendigung der jeweiligen Zusammenarbeit oder bei Anforderung des Kunden zur Herausgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen, sofern Inno-Project nicht aus gesetzlichen Anforderungen heraus verpflichtet ist, diese zum Nachweis aufzubewahren. Dies gilt auch für etwa angefertigte Kopien oder sonstige Speichermedien. Zurückbehaltungsrechte wegen der Herausgabe oder Löschung von vertraulichen Informationen oder Daten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19 Zusätzliche Bestimmungen für Managed Services (back-up-as-a-service)

19.1 Allgemeines

(1) Insoweit die Parteien Managed Services vereinbart haben, werden diese von der Inno-Project, verbundenen Unternehmen oder von Inno-Project beauftragten Dritten gemäß der vertraglichen Vereinbarung erbracht.

(2) Inno-Project ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Veränderungen am Servicegegenstand ohne Zustimmung durch Inno-Project erfolgt sind oder der Servicegegenstand an einen anderen Betriebsort verbracht wurde. Probleme und Fehler am Servicegegenstand, die durch Störungen an oder durch eine nicht kompatible Systemumgebung des Servicegegenstands, insbesondere Betriebssysteme, Netzwerk oder Applikationen verursacht wurden, hat Inno-Project nicht zu vertreten.

(3) Hat Inno-Project den Servicegegenstand nicht von Beginn an gewartet bzw. betrieben, wird ein Protokoll über bestehende Mängel gefertigt, die im Rahmen der geschuldeten Leistung kostenpflichtig und gegen gesonderte Berechnung zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der Inno-Project behoben werden können. Gleiches gilt für verdeckte Mängel, die erst später erkannt werden. Aufwände für Mängel, deren Beseitigung nicht durch Inno-Project zur Verfügung gestellte, übliche Maßnahmen erzielt werden kann, sowie für nicht entdeckte Mängel kann Inno-Project separat zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

(4) Die Leistungserbringung wird, sofern nicht anders vereinbart, per Fernzugriff (remote) erbracht. Vor-Ort-Einsätze bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit Inno-Project und werden zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der Inno-Project in Rechnung gestellt.

19.2 Leistungsinhalt

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, wird Inno-Project Monitoring-Leistungen zur Überwachung des Servicegegenstandes innerhalb der vertraglich vereinbarten Servicezeiten nach Maßgabe der im Servicekatalog definierten technischen Voraussetzungen erbringen. Soweit erweiterte Servicezeiten vereinbart wurden, erfolgen diese Leistungen auch außerhalb der Standard-Servicezeiten. Der Kunde erkennt an, dass die für die Monitoring-Leistungen eingesetzte Software Messungen vornimmt, die allein maßgeblich für die Bestimmung der Nutzung des Servicegegenstands durch den Kunden und seine Verfügbarkeit sind.
- (2) Nach Vereinbarung kann der Kunde Zusatzleistungen in Anspruch nehmen und wird diese in einer gesonderten Bestellung zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der Inno-Project beauftragen. Die Verpflichtung zur Leistung kommt erst mit der Annahme seitens der Inno-Project zustande.
- (3) Inno-Project führt die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe eigener Erfahrungswerte und dem Stand der Technik durch.
- (4) Inno-Project wird den Kunden nach Kenntniserlangung von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, sofern diese Auswirkungen auf die Services haben, informieren und – soweit abschätzbar - über die voraussichtliche Dauer der Behinderung unterrichten. Für die Dauer dieser angezeigten Behinderung wird Inno-Project von der Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten frei.

19.3 Ausschlüsse

- (1) Inno-Project ist für Probleme, Fehler sowie fehlende Verfügbarkeiten des Servicegegenstands nicht verantwortlich, die durch Folgendes verursacht werden:
 - Störungen und Ausfälle des Netzwerkes, der Kundenumgebung, Klimaanlage und/oder anderer Systeme und Geräte, die mit dem Servicegegenstand im Zusammenhang stehen
 - Nichtvorliegen aller erhältlicher Softwarestände beim Servicegegenstand, z. B. ein Update wurde nicht installiert
 - Nicht rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Kundenpflichten
 - Nicht sachgemäße Nutzung des Servicegegenstands durch den Kunden oder Dritter
 - Vereinbarte Wartungsfenster
 - Andere außerhalb des Verantwortungsbereichs der Inno-Project liegende Umstände
- (2) Leistungen, die im Zusammenhang mit den aufgelisteten „Ausschlüssen“ anfallen, werden der Inno-Project zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen vergütet.
- (3) Bei den in der Leistungsbeschreibung definierten vertraglich geschuldeten Leistungen übernimmt Inno-Project keine Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit Service Level und Verfügbarkeiten des Servicegegenstands.
- (4) Inno-Project wird im Rahmen der Fernwartung für eine Verschlüsselung der Daten sorgen. Sollte dies durch Fehler an einer Software Dritter nicht geleistet werden können, übernimmt Inno-Project keine Haftung.

19.4 Leistungsstörungen

- (1) Erbringt Inno-Project den Service nicht vertragsgemäß, wird dies der Kunde unverzüglich gegenüber der Inno-Project rügen.

(2) Inno-Project ist berechtigt und verpflichtet, den betroffenen Service ohne Mehrkosten für den Kunden vertragsgemäß nachzuerfüllen, wenn Inno-Project die Mangelhaftigkeit des Services zu vertreten hat.

(3) Gelingt es Inno-Project trotz mehrfacher Versuche nicht, den gerügten Service innerhalb einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Frist nachzuerfüllen, so kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern. Über die Höhe der Minderung werden der Kunde und Inno-Project Einigung erzielen.

(4) Diese Ansprüche sind im Falle von Leistungsstörungen abschließend. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatzansprüche im Rahmen der Haftungsbegrenzung bleiben unberührt.

19.5 Verfügbarkeit der gesicherten Daten

(1) Die gesicherten Daten sind grundsätzlich 24 h am Tag, mit einer Jahresverfügbarkeit von 98 %, für den Kunden verfügbar.

(2) Die Daten werden durch einen Verschlüsselungscode in der Clientsoftware im Datenkonto gegen Zugriff Dritter gesichert. Entscheidet sich der Kunde dafür, ein zusätzliches Passwort für die Verschlüsselung zu vergeben, können die Daten im Falle eines Verlusts dieses Passwortes nicht mehr entschlüsselt werden.

(3) Wartungsfenster: Inno-Project kann zu Wartungszwecken ihre Server kurzfristig außer Betrieb nehmen. Die Kunden werden in diesem Fall rechtzeitig informiert. Inno-Project ist bemüht, diese Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptanwendungszeiten durchzuführen. Die Zeiträume von Wartungsfenstern fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.

(4) Vertragsbeendigung, Kündigung von Datenkonten: Sollte ein Datenkonto des Kunden durch Vertragsbeendigung oder Kündigung enden, so bleibt der gesamte gespeicherte Datenbestand des betreffenden Kontos noch innerhalb von 20 Tagen für den Kunden abrufbar. Später ist ein Abruf nicht mehr möglich.

(5) Sperrung wegen Zahlungsverzugs: Kommt der Kunde während der Vertragslaufzeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann Inno-Project nach einer Mahnung die Abrufbarkeit des Datenbestandes vorläufig sperren. Bleibt der Datenbestand für mehr als 70 Tage gesperrt und beseitigt der Kunde den Zahlungsverzug in dieser Zeit nicht, ist Inno-Project berechtigt, den Datenbestand zu löschen. Er kann dann dauerhaft vom Nutzer nicht mehr hergestellt werden.

§ 20 Zusätzliche Bestimmungen für Wartungen/ EDV- und Netzwerkbetreuung

Insoweit Inno-Project für die laufende EDV- und Netzwerkbetreuung und die damit in Verbindung stehenden EDV-technischen Arbeiten beim Kunden beauftragt wurde, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

20.1 Leistungsumfang

(1) Folgende Leistungen sind von der Wartung/EDV- und Netzwerkbetreuung umfasst:

- Regelmäßige Wartung des Netzwerks per Fernwartung
- Telefonische Unterstützung bei Fragen zum laufenden Betrieb von Hard- und Software
- Überprüfung der Hardware auf korrekte Funktion

- Analyse und Auswertung von Systemprotokollen
- Überwachung der Antiviren und Firewall-Software
- Überprüfung der Festplatten und Speichermedien auf logische und physikalische Fehler
- Überprüfung und Optimierung der Konfiguration des Betriebssystems
- Update des Betriebssystems, Einspielung von Sicherheitsupdates
- Netzwerkbetreuung
- Verwaltung der Benutzer und Gruppen
- Erstellung und Änderung von Gruppenrichtlinien (GPO)
- Verwaltung von Netzwerk-Freigaben und Berechtigungen

(2) Nicht von den laufenden Betreuungsleistungen umfasst sind folgende Leistungen: Für die Instandhaltung, Instandsetzung, den laufenden Betrieb und/oder Erweiterung der EDV-Anlagen benötigte Verbrauchs- oder Ersatz- und/oder Ausbauteile, lizenzkostenpflichtige Software und Kosten für aktuellere Softwareversionen, Konzeptionen und Beratungen zu Komponenten, welche nicht Bestandteil des Netzwerkes im Sinne des 20.1 (1) sind.

(3) Ausgenommen sind ferner die Beseitigung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, nicht mit Inno-Project abgestimmten Veränderungen und/oder Erweiterungen des EDV-Netzwerks durch den Kunden oder einen Dritten, menschlichem Versagen, Unfall, Feuer, Blitz oder Wasser, alle in einer üblichen EDV- oder Elektronikversicherung enthaltenen Versicherungsfälle sowie aufgrund sonstiger Fälle höherer Gewalt oder durch Eingriffe unbefugter Personen eingetreten sind.

(4) Leistungen und Anschaffungen nach den Ziffern (2) und (3) bietet Inno-Project jeweils über die laufende EDV-/Netzwerkbetreuung hinaus gegen gesonderte Vergütung an.

(5) Die Servicevereinbarung umfasst die telefonische Unterstützung (soweit möglich und sinnvoll) bei der Instandhaltung, Instandsetzung und der Störungsbeseitigung des EDV-Netzwerkes und seiner Komponenten nach Ziffer (1) einschließlich Remote-Unterstützung und die regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten mittels Fernzugriff und/oder am vertragsgegenständlichen Standort des Kunden. Ferner hat Inno-Project die Arbeiten und Maßnahmen zu dokumentieren sowie die Auftragsdokumentation laufend zu aktualisieren.

20.2 Störungsbeseitigung

(1) Inno-Project beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist (in der Regel am nächsten Arbeitstag, Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr; nach gesonderter Vereinbarung auch am Wochenende). Nach Eingang der Fehlermeldung teilt Inno-Project dem Kunden jeweils unverzüglich mit, wann und innerhalb welchen Zeitrahmens der gemeldete Fehler analysiert und mit dessen Beseitigung begonnen wird.

(2) Inno-Project bietet dem Kunden den Anschluss an die Ferndiagnose und Wartungseinrichtungen an. Die Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgt auf Kosten des Dienstleisters, Verbindungskosten sind vom Kunden zu tragen. Diese Remote-Wartung ist die bevorzugte Art und Weise der Instandsetzung und Fehlerbehebung. Zur Remote-Wartung wird eine gesonderte Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen. Ferner hat Inno-Project eine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet und die einzelnen Remote-Sitzungen werden vom Kunden freigegeben.

(3) Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwendiger als angenommen, erfordert dies insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software, so nennt Inno-Project einen Zeitrahmen,

innerhalb welchem mit einer Problemlösung gerechnet werden kann. Bei gesonderter Vereinbarung kann dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben, so dass Inno-Project diese ggf. reproduzieren kann.

20.3 Vergütung

(1) Die Vergütung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Inno-Project bestimmt. Es ist grundsätzlich eine monatliche Pauschale vereinbart. Grundlage der Pauschale sind die abgestimmten Stunden pro Monat. Inno-Project kann eine Anpassung der Pauschale verlangen, wenn sich der zeitliche Umfang erhöht. Betreut Inno-Project die Erweiterung des Netzwerkes, so bietet Inno-Project zusammen mit der Erweiterung die angepasste monatliche Pauschale an.

(2) Für über die Pauschale hinausgehende Arbeiten und Leistungen vereinbaren die Parteien einen Stundensatz in Höhe von 80,00 EUR zzgl. MwSt., sofern für diese Leistungen kein gesondertes Angebot erstellt wurde. Für Arbeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 9 – 18 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % auf den Stundensatz und entsprechend auf die Pauschale vereinbart.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, werden Anfahrtskosten mit 0,50 EUR pro gefahrenem Kilometer vergütet, sonstige Reisekosten nach Abstimmung auf Basis der nachgewiesenen Auslagen.

20.4 Vor-Ort-Service und -Wartung u. Mitwirkung des Kunden

(1) Bei Bedarf steht Inno-Project zur Durchführung der Leistungen ein Arbeitsplatz am Standort des Kunden zur Verfügung.

(2) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Inno-Project Zugang zu den Räumlichkeiten und EDV-Komponenten im Störfall und für Wartungsarbeiten erhält. Inno-Project wird planbare Wartungs- und Pflegeleistungen zu mit dem Kunden abgestimmten Zeiten innerhalb und/oder außerhalb dessen Geschäftszeiten durchführen.

§ 21 Änderung der AGB

1. Inno-Project behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich bei Neuabschlüssen von Verträgen ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.

2. Gegenüber Bestandskunden ist eine Änderung der vereinbarten AGB unter den folgenden Einschränkungen möglich: Umstände, die eine solche Änderung rechtfertigen, sind nachträglich eingetretene, unvorhersehbare Änderungen, die Inno-Project nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat und die sich einseitig zulasten einer Partei auswirken, sowie in den AGB entstandene Lücken, die zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. Inno-Project wird dem Kunden die abgeänderten AGB sechs Wochen vor deren Inkrafttreten übersenden und dabei die Umstände, die Anlass der Änderung sind, sowie den Umfang der Änderungen benennen. Sofern der Kunde der Änderung nicht vor Inkrafttreten schriftlich oder per Fax widerspricht, sondern durch weitere Inanspruchnahme der Leistungen von Inno-Project seine Zustimmung zu den neuen AGB erklärt, gilt die Änderung als akzeptiert; die AGB in ihrer dann geänderten Fassung gelten dann ab dem

angekündigten Zeitpunkt auch für bestehende Verträge. Im Falle des rechtzeitigen, formwirksamen Widerspruchs gelten im Verhältnis der Parteien die früheren AGB weiter; in diesem Fall sind sowohl der Kunde als auch Inno-Project berechtigt, den Vertrag mit ordentlicher Frist zu kündigen.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Inno-Project zuständig ist. Die Inno-Project ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der Inno-Project geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.